HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Harbach

vom 10. September 2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 9. September 2015 beschlossen:

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung "Aktuell, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen, die Stadt Kirchen und die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Mudersbach und Niederfischbach".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und im Büro des Ortsbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
 - Hinhausen
 - Kreuzung Hauptstraße / Kirchweg
 - Locherhof

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4) bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Bauausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehend aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehend aus 3 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Abweichend hiervon können in den Bauausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Jugend- und Kulturausschuss sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Mitglied des Ortsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

In den Umlegungsausschuss werden zwei weitere Mitglieder und Stellvertreter gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen gewählt.

10

Vic.

84

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss wird, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, in der Hauptsatzung geregelt.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB bzw. BGB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen: Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Einvernehmen in den Fällen des
 - § 31 Abs. 1 BauGB,
 - § 31 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt,
 - § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
 - § 33 BauGB ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gem. § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gem. § 12 BauGB.
 - 2. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsmittel und Rechtsbehelfen zur Fristwahrung.
 - 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro im Einzelfall.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

28

§ 6

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 1.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen des Ortsgemeinderates, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ratsausschüsse 15,00 Euro beträgt.

Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 Euro gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

Für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 7 a

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten

Unterlagen (Einladung einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken.

(2) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 € je Monat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 b Absatz 4 Satz 1.

Beigeordnete, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, werden betreffend den o. g. Regelungen Ratsmitgliedern gleichgestellt.

Durch die Entschädigungspauschale werden die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten.

Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt im Rahmen der halbjährlichen Abrechnung des Sitzungsgeldes.

(3) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften per Post übermittelt werden, erhalten keine pauschale Entschädigung im Sinne des Absatzes 2.

Satz 1 gilt für Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 7 b

Unterstützung der Rats-/Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat. Beim Ausscheiden aus dem Ortsgemeinderat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.
 - Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC's eine Überlassungsbzw. Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Harbach abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC's sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte, sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.
- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Tablet-PC's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder eventuelle Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.

Die Ortsgemeinde Harbach wird nach Möglichkeit für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im Bürgerhaus Harbach zur Verfügung stellen.

- (4) Ratsmitglieder, die einen über die Kommune zur Verfügung gestellten Tablet-PC nutzen, erhalten keine Entschädigung im Sinne von § 7 a Absatz 2. Für Ratsmitglieder, die über einen in ihrem privaten Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen und diesen für die Rats- und Ausschussarbeit nutzen, gilt § 7 a Abs. 2 entsprechend.
- (5)Ratsmitglieder, die neben dem Ortsgemeinderat zugleich dem (Sieg) Verbandsgemeinderat Kirchen angehören und (über Verbandsgemeinde Kirchen) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden. erhalten kein (weiteres) Gerät durch die Ortsgemeinde Harbach; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht. Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC's automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg); sie werden nicht von dieser Hauptsatzung tangiert.

Aus der Art der Nutzung des Ratsinformationssystems durch das Ratsmitglied in der einen Gemeinde (z.B. Ortsgemeinde Harbach) folgt automatisch die Art der Nutzung des Ratsinformationssystems in der anderen Gemeinde (z.B. Verbandsgemeinde)."

§ 8

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzere Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.01.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2009 außer Kraft.
- (3) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Harbach, 10. September 2015

Andreas Buttgereit Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Harbach, 10. September 2015

Andreas Buttgereit

Ortsbürgermeister